

Gemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche deutscher Sprache in Ostengland
(früher bekannt als: "Hamburgische Lutherische Kirche"
und "Deutsche Lutherische Kirche in Cambridge und East Anglia")
Registered Charity Nr. 1135273

1. Name und Zielsetzung

Der Name der Kirche ist **Evangelisch-Lutherische Kirche deutscher Sprache in Ostengland**. Der Zweck, für den diese Wohltätigkeitsorganisation gegründet wurde, ist die Förderung der christlichen Religion. Dies wird vor allem erreicht durch die Bereitstellung von Diensten und Seelsorge für deutschsprachige evangelische Christinnen und Christen.

2. Glaubensgrundsätze

Grundaufgabe der **Evangelisch-Lutherischen Kirche deutscher Sprache in Ostengland** ist rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie Seelsorge. Leben und Lehre stehen auf der Basis des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu verkündigt ist [Bekenntnisschriften der Reformation, insbesondere das "Augsburger Bekenntnis", der Katechismus Martin Luthers und die "Theologische Erklärung der Bekennenden Synode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen" (1934)].

3. Historische und rechtliche Grundlagen

Das offizielle Gründungsdatum der damaligen "Deutschen Lutherischen Kirche in Cambridge und East Anglia" ist der 2. Dezember 1956.

Das Pfarramt wurde am 1. Mai 1959 errichtet.

Die Kapelle im "Lutheran Church House", 4 Shaftesbury Road, Cambridge, ist eine anerkannte "Stätte des öffentlichen Gottesdienstes" mit dem Recht, kirchliche Trauungen durchzuführen. (Certificate Reg. No. 34314 beim Standesamt in Cambridge).

Die ehemalige Hamburgische Lutherische Kirche wurde 1669 gegründet und durch die von King Charles II. am 13. September 1673 erteilte Charta konsolidiert.

Am 31. Mai 2013 fusionierte die Evangelisch-Lutherische Kirche Hamburg mit der Deutschen Lutherischen Kirche in Cambridge und East Anglia, was zur Bildung der neuen **Evangelisch-Lutherische Kirche deutscher Sprache in Ostengland** führte

4. Gottesdienste und Religionsunterricht

Gottesdienste und Kasualien werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten.

Der Kirchenvorstand legt die Gottesdienstordnung, Zeiten und Orte der Gottesdienste fest. Es finden regelmäßig Gottesdienste an verschiedenen Orten in Ostengland statt.

In der Regel werden das Heilige Abendmahl, Taufen und Kindergottesdienst in den sonntäglichen Gottesdiensten gefeiert.

5. Zugehörigkeit zur Synode

Die **Evangelisch-Lutherische Kirche deutscher Sprache in Ostengland** ist Mitglied der **Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien** (Synode der deutschsprachigen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in Großbritannien).

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglieder der **Evangelisch-Lutherische Kirche deutscher Sprache in Ostengland** sind getaufte Christen, die die Verfassung dieser Kirche anerkennen. Mitglied kann man ab dem 14. Lebensjahr werden (Religionsmündigkeit).
- 6.2. Die Aufnahme erfolgt durch Taufe, Konfirmation, Übertritt aus einer anderen Kirche oder auf Antrag bei der Pfarrperson oder dem Kirchenvorstand. Eine formelle, schriftliche Beitrittserklärung ist benötigt.
- 6.3. Mitglieder der Kirche haben das Stimmrecht bei Gemeindeversammlungen, jedoch können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Kirchenvorstand kandidieren.
- 6.4. Die Mitglieder verpflichten sich, einen finanziellen Beitrag zur Deckung der Kosten der kirchlichen Arbeit zu leisten. Die Höhe des Beitrages liegt im eigenen Ermessen der Mitglieder. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung möglich.

7. Jährliche Gemeindeversammlung

- 7.1. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern, auf die 6.1. und 6.2. zutreffen.
- 7.2. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr auf Einladung und unter Leitung des/der Kirchenvorstandsvorsitzenden zusammen. Das Protokoll ist i.d.R. vom Schriftführenden des Kirchenvorstandes zu führen.
- 7.3. Sie ist mindestens 28 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen.
- 7.4. Die Gemeindeversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder.
- 7.5. Zur Änderung der Gemeindeordnung ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Gemeindemitglieder erforderlich. Nur die Gemeindeversammlung ist berechtigt, die Gemeindeordnung zu ergänzen oder zu ändern.

Es darf keine Änderung vorgenommen werden, die zum Verlust des Status einer *Registered Charity* führt.

Der/die Schriftführerin des Kirchenvorstandes muss Ordnungsänderungen innerhalb von einundzwanzig Tagen nach ihrer Verabschiedung an die Charity Commission schicken.

- 7.6. Eine weitere Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn entweder der Kirchenvorstand oder mindestens zehn Gemeindemitglieder dies verlangen.
- 7.7. Die Gemeindeversammlung behandelt wichtige Fragen des Gemeindelebens und der Gesamtkirche.
- 7.8. Die Gemeindeversammlung wählt den Kirchenvorstand und den unabhängigen Kassenprüfer.

- 7.9. Die Gemeindeversammlung nimmt den Jahresbericht der Pfarrperson entgegen.
- 7.10. Die Gemeindeversammlung nimmt den Jahresbericht des Kirchenvorstandes und die Jahresrechnung des Schatzmeisters entgegen und erteilt dem Schatzmeister und dem Kirchenvorstand gemäß den Empfehlungen des unabhängigen Prüfers Entlastung.
- 7.11. Die Gemeindeordnung soll sowohl Deutsch als auch Englisch vorliegen.
- 7.12. Die jährlichen und die außerordentlichen Gemeindeversammlungen können auf Beschluss des Kirchenvorstandes auch auf digitalem Wege stattfinden. Die akustische und/oder optische Anwesenheit ist sicherzustellen (Telefonkonferenz/Videokonferenz).

8. Der Kirchenvorstand (KV)

Die **Evangelisch-Lutherische Kirche deutscher Sprache in Ostengland** ist eine „Registered Charity“ der „Charity Commission for England und Wales“ und unterliegt somit der Gesetzgebung und den Regeln des UK „Charity Act 2011“. Die rechtliche Verantwortung für die Leitung und Verwaltung einer „Registered Charity“ liegt bei den „Charity Trustees“. In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche deutscher Sprache in Ostengland** hat der **Kirchenvorstand** diese rechtliche Funktion der Charity Trustees.

8.1. Mitgliedschaft

- 8.1.1. Der KV besteht aus mindestens 10 und höchstens 12 Mitgliedern, sowie der Pfarrperson als geborenes Mitglied. Die Mitglieder werden von der Vollversammlung gewählt. Jede Gottesdienststätte soll durch mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied vertreten sein.
- 8.1.2. Die Mitglieder des KV müssen seit mindestens sechs Monaten Mitglied der Kirche sein.
- 8.1.3. Gemeindemitglieder können Kandidaten vorschlagen. Die Vorschläge müssen eine Woche vor der Wahl schriftlich bei der Pfarrperson oder dem Kirchenvorstandsvorsitzenden eingereicht werden.
- 8.1.4. Die Wahl ist geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- 8.1.5. Die Amtszeit der Gewählten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.1.6. Die Mitgliedschaft im KV kann beendet werden:
 - 8.1.6.1. durch eine schriftliche Rücktrittserklärung,
 - 8.1.6.2. bei einem groben Verstoß gegen die mit der Mitgliedschaft im KV übernommenen Pflichten. Dies ist von den verbleibenden Ratsmitgliedern zu beschließen und in der nächsten Kirchenvorstandssitzung anzuzeigen.
 - 8.1.6.3. wenn es dem Mitglied nicht möglich ist, die mit der Mitgliedschaft im KV übernommenen Aufgaben weiterhin zu erfüllen.
- 8.1.7. Unbesetzte Plätze im KV können durch Kooption der gewählten Mitglieder besetzt werden. Die Amtszeit kooptierter Mitglieder endet mit der nächsten Wahl.

8.2. Zuständigkeiten

- 8.2.1. Der KV ist für alle kirchlichen Angelegenheiten zuständig und trifft die notwendigen Entscheidungen für die Arbeit der Kirchengemeinde und die Haushaltsführung der Kirchengemeinde.
- 8.2.2. Der KV wählt 3 Synodendelegierte für die Synodalversammlung.

8.3. Leitung und Rechenschaft

- 8.3.1. Die Mitglieder des KV sind Trustees der „Registered Charity“ und wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit Vorsitz und Stellvertretung für ein Jahr.
Der Sitzungsvorsitz des KV kann rotieren.
Stellt sich niemand zum Sitzungsvorsitz des KV zur Wahl, übernimmt automatisch die amtierende Pfarrperson den Vorsitz.
Der KV benennt einen Schriftführenden und einen Schatzmeister.
- 8.3.2. Der Kirchenvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 8.3.3. Für Entscheidungen wird der Konsens gesucht. Die einfache Mehrheit genügt für Beschlüsse. Entscheidungen werden einmütig getroffen.
- 8.3.4. Über die Beschlüsse wird in den Sitzungen ein Protokoll geführt. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 8.3.5. Der/die Vorsitzende verschickt die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- 8.3.6. Außerordentliche allgemeine Kirchenvorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Kirchenvorstandes beantragt wird.

8.4. Die Eigentümerschaft des Gemeindehauses

- 8.4.1. Das Eigentum an der Immobilie Gemeindehaus/Church House, 4 Shaftesbury Road, Cambridge CB2 8BW, obliegt im Auftrag der Treuhänder der **Evangelisch-Lutherischen Kirche deutscher Sprache in Ostengland** der Offiziellen Treuhand für Wohltätigkeitsorganisationen in Großbritannien (Official Custodian for Charities).
- 8.4.2. Die Befugnisse und Pflichten der Verwaltung des Grundstücks und des Eigentums verbleiben bei den Treuhändern der **Evangelisch-Lutherischen Kirche deutscher Sprache in Ostengland**, den Mitgliedern des Kirchenvorstands.

8.5. Alternative Möglichkeiten eine KV Sitzung zu halten

Kirchenvorstandssitzungen (KV) können auf Beschluss des KV auch auf digitalem Wege stattfinden. Die akustische und/oder optische Anwesenheit ist sicherzustellen (Telefonkonferenz / Videokonferenz).

9. Finanzen

- 9.1 Finanzmittel und Liegenschaften (Eigentum) der oben genannten Kirche dürfen nur im Sinne der eigenen Interessen/Zielsetzung dieser gemeinnützigen Organisation (registered charity) verwendet werden.
- 9.2 Der KV ist für die ordentliche und lückenlose Buchführung der Finanzmittel verantwortlich.
- 9.3. Der/die Schatzmeisterin ist für die Verwaltung der Finanzen der Kirche verantwortlich und an die Beschlüsse des Kirchenvorstandes gebunden. Er/Sie legt dem Kirchenvorstand auf Verlangen einen Bericht vor.
- 9.4 Der Kirchenvorstand veranlasst jährlich eine unabhängige Prüfung. Die jährliche Gemeindeversammlung nimmt den Bericht des Unabhängigen Prüfers entgegen. Weiteres steht noch unter Punkt 7.10.
- 9.5 Die Finanzen der Kirche müssen auf Konten der Kirche liegen.
- 9.6 Zahlungen von den Konten der Kirche bedürfen einer Genehmigung und werden grundsätzlich von **zwei** Unterzeichnenden gegengezeichnet. Diese werden vom KV bevollmächtigt. Bevollmächtigt können der/die Schatzmeisterin und bis zu drei weitere Mitglieder des KV sein.

In Einzelfällen regelt der KV Ausnahmen. Weitere Verfahren regelt der KV und hält das protokollarisch fest.
- 9.7 KV Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine finanzielle oder materielle Vergütung (Ausschluss von Vorteilsnahme).

10. Pfarrstelle

- 10.1. Die Wahl der Pfarrperson erfolgt nach den in der Verfassung der "Synode der deutschsprachigen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in Großbritannien" festgelegten Verfahrensregeln für die Berufung von Pfarrern und Pfarrerinnen.
- 10.2. Der gewöhnliche Wohnsitz der Pfarrperson ist Cambridge.
- 10.3. Die Pfarrstelle ist dem Pfarramtsbereich "Ostengland" (die Grafschaften Cambridgeshire, Bedfordshire, Norfolk, Suffolk und Essex) zugeordnet.

11. Auflösung und/oder Verschmelzung

- 11.1. Die Auflösung der **Evangelisch-Lutherische Kirche deutscher Sprache in Ostengland** kann ein möglicher Schritt sein, um einen neuen Wohlfahrtsverband mit der gleichen Kirche zu gründen. Dies wäre notwendig, um mit einer anderen Kirche zu fusionieren.
- 11.2. Im Falle der Gesamtauflösung der Kirche fällt das verbleibende Vermögen an die Synode der deutschsprachigen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in Großbritannien, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen vorgehen.

12. Abschließende Regelung

Diese Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am **12 Juni 2022** beschlossen und tritt mit den Unterschriften des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführenden und eines weiteren Mitgliedes des Kirchenvorstandes in Kraft.

Eine frühere Satzung/Gemeindeordnung verliert mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Ort Cambridge

Datum 24. Juni 2022

Kirchensiegel



Unterschriften: Kirchenvorstandsvorsitz

Jussi Oru

Schriftführung

Wolfgang Klaus

Kirchenvorstandsmitglied

Reinhold Stein

Document Name	Gemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche deutscher Sprache in Ostengland
Document Owner	Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirche deutscher Sprache in Ostengland
Key Author(s)	Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirche deutscher Sprache in Ostengland
Version Number	12 Juni 2022
Approval 1	by: Jahresvollversammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche deutscher Sprache in Ostengland - 12 June 2022
Approval 2	by: Synodalrat on:
Date for Next Review	01 Mai 2024 oder eher falls es eher relevant sein sollte